

Beratungsvorlage - 103/2020

Gebühren für die Kinder- und Jugendbetreuungsangebote im Kindergarten-/Schuljahr 2020/2021

BERATUNGSFOLGE

Gremium	Datum	TOP	Status	Beratungszweck
Gemeinderat	21.07.2020	3.	öffentlich	Beschlussfassung

BESCHLUSSVORSCHLAG

Die in der Anlage abgedruckten Benutzungs- und Gebührensatzungen (für die Kindergärten, den Hort und die Kernzeitbetreuungen) werden beschlossen.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Die Einnahmen im Bereich der Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche (Gebühren, Zuschüsse) sind nicht kostendeckend. Der hier entstehende Abmangel wird im Haushalt unter den Kostenstellen 36500000 bis 36500009 (Kindergarten), 21100006 (Hort), 21100005 (Kernzeit) und 21100004 (Ganztagesbetreuung GMS) ausgewiesen. Durch die Gebührensfortschreibungen steigen, bei gleichbleibender Belegung, die Gebühreneinnahmen.

SACHVERHALT

Siehe Ausführungen in der Anlage „Gebühren für die Kinder- und Jugendbetreuungsangebote der Gemeinde Weil im Schönbuch – Kindergartenjahr 2020/2021“

W. Lahl
Bürgermeister

A. Walter
Kämmerei

TH03 **Kinder, Jugend und Bildung**
2110 **Allgemeinbildende Schulen**
211010 **Bereitst./Betrieb v. Gemeinschaftschulen**
211010 **Gemeinschaftsschulen und Schulverbünde**
21100004 **Ganztagesbetreuung GMS Weil**

Nr.	Bericht über Kostenstellen Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2018 EUR	Ansatz 2019 EUR	Ansatz 2020 EUR	Finanzplanung		
					Planung 2021 EUR	Planung 2022 EUR	Planung 2023 EUR
		1	2	3	4	5	6
2	+ Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	0	0	10.200	10.200	10.200	10.200
5	+ Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	0	0	2.000	2.000	2.000	2.000
11	= Anteilige ordentliche Erträge	0	0	12.200	12.200	12.200	12.200
14	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	0	-3.500	-3.500	-3.500	-3.500
15	- Abschreibungen	0	0	-400	-400	-400	-400
17	- Transferaufwendungen	0	0	-166.600	-166.600	-166.600	-166.600
19	= Anteilige ordentliche Aufwendungen	0	0	-170.500	-170.500	-170.500	-170.500
20	= Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	0	0	-158.300	-158.300	-158.300	-158.300
21	+ Erträge aus internen Leistungen	0	0	0	0	0	0
22	- Aufwendungen für interne Leistungen	0	0	-17.000	-17.300	-17.600	-17.900
24	= Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0	0	-17.000	-17.300	-17.600	-17.900
25	= Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	0	0	-175.300	-175.600	-175.900	-176.200

TH03 Kinder, Jugend und Bildung
2110 Allgemeinbildende Schulen
211001 Bereitstell./Betrieb von Grundschulen
211001 Grundschulen und Schulverbände
21100005 Schülerbetreuung, verlässliche GS

Nr.	Bericht über Kostenstellen Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2018 EUR	Ansatz 2019 EUR	Ansatz 2020 EUR	Finanzplanung		
					Planung 2021 EUR	Planung 2022 EUR	Planung 2023 EUR
		1	2	3	4	5	6
5	+ Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	0	0	58.700	58.700	58.700	58.700
7	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	28.600	28.600	28.600	28.600
11	= Anteilige ordentliche Erträge	0	0	87.300	87.300	87.300	87.300
12	- Personalaufwendungen	0	0	-153.800	-158.400	-47.000	-168.100
14	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	0	-17.700	-17.700	-17.700	-17.700
17	- Transferaufwendungen	0	0	-500	-500	-500	-500
18	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	-100	-100	-100	-100
19	= Anteilige ordentliche Aufwendungen	0	0	-172.100	-176.700	-65.300	-186.400
20	= Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	0	0	-84.800	-89.400	22.000	-99.100
21	+ Erträge aus internen Leistungen	0	0	0	0	0	0
22	- Aufwendungen für interne Leistungen	0	0	-23.200	-23.800	-24.400	-25.000
24	= Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0	0	-23.200	-23.800	-24.400	-25.000
25	= Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	0	0	-108.000	-113.200	-2.400	-124.100

TH03 Kinder, Jugend und Bildung
2110 Allgemeinbildende Schulen
211001 Bereitstell./Betrieb von Grundschulen
211001 Grundschulen und Schulverbände
21100006 Schülerbetreuung, Hort

Nr.	Bericht über Kostenstellen Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2018 EUR	Ansatz 2019 EUR	Ansatz 2020 EUR	Finanzplanung		
					Planung 2021 EUR	Planung 2022 EUR	Planung 2023 EUR
		1	2	3	4	5	6
5	+ Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	0	0	185.000	185.000	185.000	185.000
7	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	27.700	27.700	27.700	27.700
11	= Anteilige ordentliche Erträge	0	0	212.700	212.700	212.700	212.700
12	- Personalaufwendungen	0	0	-259.900	-267.600	-275.700	-283.900
14	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	0	-1.900	-1.900	-1.900	-1.900
17	- Transferaufwendungen	0	0	-100	-100	-100	-100
18	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	-800	-800	-800	-800
19	= Anteilige ordentliche Aufwendungen	0	0	-262.700	-270.400	-278.500	-286.700
20	= Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	0	0	-50.000	-57.700	-65.800	-74.000
21	+ Erträge aus internen Leistungen	0	0	0	0	0	0
22	- Aufwendungen für interne Leistungen	0	0	-25.200	-25.900	-26.500	-27.100
24	= Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0	0	-25.200	-25.900	-26.500	-27.100
25	= Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	0	0	-75.200	-83.600	-92.300	-101.100

TH03 Kinder, Jugend und Bildung
3650 Tageseinrichtungen für Kinder und Kinder

Nr.	Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Finanzplanung		
					Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6
2	+ Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	0	0	1.197.100	1.197.100	1.197.100	1.197.100
	31410000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Z	0	0	1.124.400	1.124.400	1.124.400	1.124.400
	31410004 Landeszuschuss für die Sprachförderung	0	0	44.000	44.000	44.000	44.000
	31420000 Zuweis. für lfd. Zwecke von Gem./Gemeind	0	0	5.000	5.000	5.000	5.000
	31420001 Eingliederungshilfe	0	0	23.700	23.700	23.700	23.700
3	+ Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	0	0	11.000	11.000	11.000	11.000
	31610000 Ertr. aus der Auflösung v. Sonderposten	0	0	11.000	11.000	11.000	11.000
5	+ Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	0	0	567.500	567.500	567.500	567.500
	33210000 Benutzungsgeb. u. ähnl. Entgelte soweit	0	0	370.000	370.000	370.000	370.000
	33210003 Sozialpassanteile Betreuungsentg soweit	0	0	7.600	7.600	7.600	7.600
	33220000 Elternbeitr. f. Betr. v. Kindern 0 bis u	0	0	188.000	188.000	188.000	188.000
	33220001 Sozialpassanteil Elternb. Kindern 0 bis	0	0	1.900	1.900	1.900	1.900
7	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	103.600	103.600	103.600	103.600
	34810000 Erstattungen vom Land	0	0	78.600	78.600	78.600	78.600
	34840000 Erstattungen vom s. öffentlichen Bereich	0	0	25.000	25.000	25.000	25.000
11	= Anteilige ordentliche Erträge	0	0	1.879.200	1.879.200	1.879.200	1.879.200
12	- Personalaufwendungen	0	0	-3.832.800	-3.940.300	-4.059.400	-4.182.400
	40120000 Dienstaufwendungen tariflich Beschäftigt	0	0	-2.990.300	-3.072.600	-3.165.600	-3.261.800
	40220000 Beiträge Versorgungskasse tariflich Besc	0	0	-234.700	-241.700	-249.000	-256.500
	40320000 Sozialversicherungsbeiträge tariflich Be	0	0	-607.800	-626.000	-644.800	-664.100
14	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	0	-372.200	-369.700	-369.700	-369.700
	42110000 Unterh. Grundst. und bauliche Anlagen	0	0	-43.400	-43.400	-43.400	-43.400
	42110001 Unterhaltung der Außenanlagen	0	0	-43.800	-43.800	-43.800	-43.800
	42210000 Unterh. des bewegl. Vermögens	0	0	-700	-700	-700	-700
	42220000 Erwerb von geringwertigen Vermögensgegen	0	0	-6.100	-6.100	-6.100	-6.100
	42410000 Bewirtschaftung der Grundstücke und baul	0	0	-4.000	-4.000	-4.000	-4.000
	42411000 Aufwand für Energie	0	0	-53.400	-53.400	-53.400	-53.400
	42412000 Aufwand für Wasserversorgung	0	0	-7.600	-7.600	-7.600	-7.600
	42413000 Aufwand für Abfallbeseitigung, Müllgebüh	0	0	-75.000	-75.000	-75.000	-75.000
	42415000 Aufwand für Gebäudereinigung, Putzmittel	0	0	-25.000	-25.000	-25.000	-25.000
	42416000 Aufwand für grundstücks-/gebäudebez. Ver	0	0	-3.900	-3.900	-3.900	-3.900
	42419000 Unternehmensreinigung	0	0	-75.000	-75.000	-75.000	-75.000
	42612000 Aus- u. Fortbildung, Umschulung	0	0	-15.000	-12.500	-12.500	-12.500
	42710000 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufw.	0	0	-5.300	-5.300	-5.300	-5.300
	42711000 Aufwendungen für EDV	0	0	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000

Haushaltsplan 2020

Nr.	Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Finanzplanung		
					Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6
	42714000 Sonstige Aufwendungen für Sachleistungen	0	0	-9.000	-9.000	-9.000	-9.000
15	- Abschreibungen	0	0	-109.000	-168.800	-168.800	-168.800
17	- Transferaufwendungen	0	0	-215.900	-221.300	-226.900	-232.700
	43180000 Zuschüsse an übrige Bereiche	0	0	-134.000	-139.400	-145.000	-150.800
	43180002 Zuschuss Hallenbenutzungsgebühren	0	0	-3.300	-3.300	-3.300	-3.300
	43180007 Durchleitung Landeszuschuss an Waldkiga	0	0	-78.600	-78.600	-78.600	-78.600
18	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	-61.400	-61.400	-61.400	-61.400
	44290000 Mitgliedsbeiträge an Vereine, Verbände u	0	0	-4.500	-4.500	-4.500	-4.500
	44310000 sonstige vermischte Aufwendungen	0	0	-300	-300	-300	-300
	44310001 Bürobedarf	0	0	-1.600	-1.600	-1.600	-1.600
	44310002 Bücher, Zeitschriften	0	0	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000
	44310003 Post- u. Fernmeldegebühren	0	0	-4.300	-4.300	-4.300	-4.300
	44310005 Dienstreisen	0	0	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000
	44413000 Versicherungen	0	0	-19.100	-19.100	-19.100	-19.100
	44520000 Erstattungen an Gemeinden (GV)	0	0	-27.600	-27.600	-27.600	-27.600
19	= Anteilige ordentliche Aufwendungen	0	0	-4.591.300	-4.761.500	-4.886.200	-5.015.000
20	= Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	0	0	-2.712.100	-2.882.300	-3.007.000	-3.135.800
21	+ Erträge aus internen Leistungen	0	0	0	0	0	0
22	- Aufwendungen für interne Leistungen	0	0	-200.800	-211.100	-217.200	-223.500
	48110000 Aufwendungen ILV Verwaltung	0	0	-127.500	-131.300	-135.300	-139.400
	48110001 Aufwendungen ILV Bewirtschaftung	0	0	-1.100	0	0	0
	48110002 Aufwendungen ILV Bauhof	0	0	-61.700	-68.900	-70.600	-72.400
	48110004 Aufwendungen ILV Hausmeister	0	0	-10.500	-10.900	-11.300	-11.700
24	= Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0	0	-200.800	-211.100	-217.200	-223.500
25	= Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	0	0	-2.912.900	-3.093.400	-3.224.200	-3.359.300

Erläuterungen:

Nr. 2 31410000 Kindergartenförderung gem. § 29 b FAG reduziert um den Anteil des Waldkindergartens und Förderung der Kleinkindbetreuung gem. § 29 c FAG.

Die Leistungen nach § 29 c FAG für die Gemeinde Weil im Schönbuch können bisher noch nicht berechnet werden, da auch dem statistischen Landesamt die für die Berechnung der zu verteilenden Masse für die Kleinkindbetreuung für 2020 notwendigen Daten der Jahresrechnungsstatistik 2018 noch nicht vorliegen. Deshalb wird vorerst die Verteilungsmasse aus dem FAG 2019 als Bemessungsgrundlage angesetzt.

31420000 Interkommunaler Kostenausgleich
Anmerkung: Generell werden Kinderbetreuungsplätze nur an Kinder aus der Gemeinde vergeben. Im Rahmen von Wohnortswechseln kann es hier kurzfristig zu Ausnahmeregelungen kommen.

Nr. 7 34810000 Anteil des Waldkindergartens am Aufkommen des § 29 b FAG (Siehe auch 43180007)

34840000 U.a. Mutterschaftserstattungen von den Krankenkassen, Altersteilzeit-erstattungen von der Agentur für Arbeit

Nr. 12, 14, 15, 17 Aufwendungen die neue Kindertagesstätte „Weil Mitte“ sind miteinkalkuliert

Nr. 14 42110001 Der Ansatz wurde um 35.000 €/Jahr erhöht.
Begründung: Instandhaltung der Kindertagesstättenplätze

Gemeinde Weil im Schönbuch

Gebühren für die
Kinder- und Jugendbetreuungsangebote
der Gemeinde Weil im Schönbuch

**Kindergarten-/Schuljahr
2020/2021**



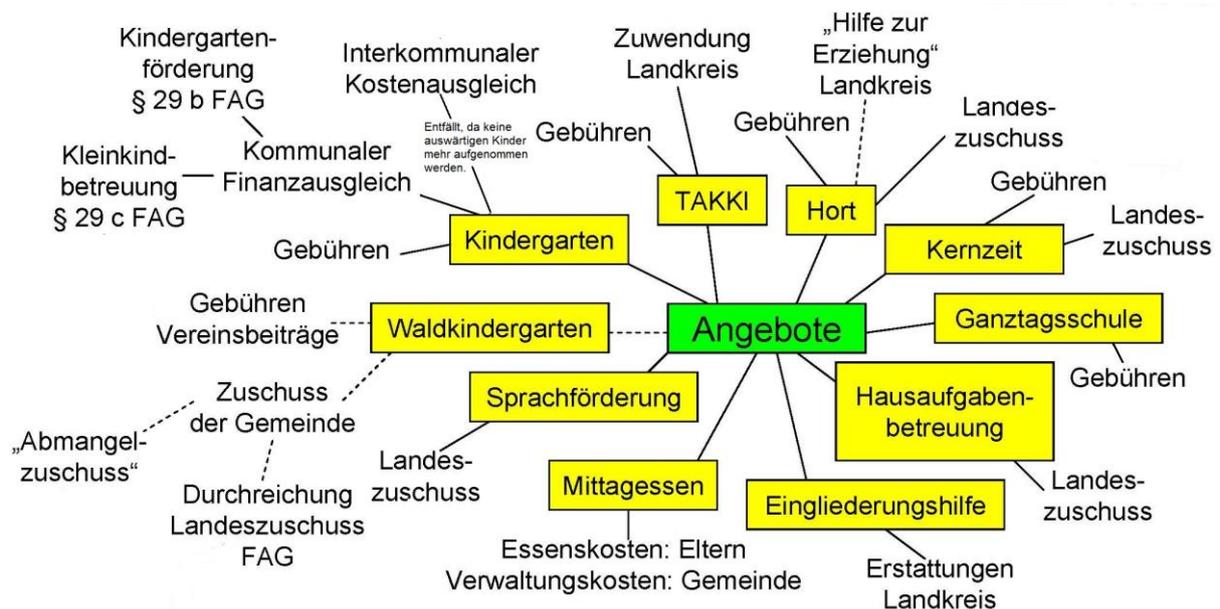
Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	- 2 -
1 Finanzierung der Kinderbetreuungsangebote	- 3 -
2 Elternbeiträge/Gebühren.....	- 5 -
2.1 Kindergärten, Kindertagesstätten, Tageseltern	- 5 -
2.1.1 Kinder über 3 Jahre	- 6 -
2.1.2 Kinder zwischen 2 und 3 Jahren.....	- 9 -
2.1.3 Kinder zwischen 1 und 2 Jahren.....	- 11 -
2.2 Hort.....	- 12 -
2.3 Kernzeitbetreuung	- 13 -
2.4 Ganztagesbetreuung an der Schule	- 13 -
3 Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnungen	- 14 -
3.1 Kindergartenbenutzungs- und Kindergartengebührenordnung.....	- 14 -
3.2 Benutzungs- und Gebührenordnung für den Hort.....	- 17 -
3.3 Kernzeitgebühren- und -benutzungsordnung	- 19 -
4 Auszüge aus dem Haushaltsplan 2020.....	- 20 -

1 Finanzierung der Kinderbetreuungsangebote

Immer wieder kommt die Fragen auf, wie die laufenden Kosten der Kinderbetreuungsangebote der Gemeinde finanziert werden, welchen Kostendeckungsgrad die einzelnen Einrichtungen und Angebote erreichen und welcher Anteil der Kosten durch Elternbeiträge gedeckt wird.

Eine Grafik aus der Bedarfsplanung 2012 zeigt auf, für welche Angebote¹ der Gemeinde im Kinder- und Jugendbetreuungsbereich welche Einnahmen zur Verfügung stehen. Daran hat sich in den letzten Jahren nichts Wesentliches geändert. Hinzugekommen ist 2020 die Förderung der pädagogischen Leitungszeit nach § 29 e FAG für den Kindergarten.



Alle Ausgaben, die nicht durch die hier dargestellten Einnahmen gedeckt werden, müssen von der Gemeinde aus allgemeinen Deckungsmitteln finanziert werden. Insbesondere bei den freiwilligen Angeboten muss daher bewusst entschieden werden, ob diese angeboten werden sollen oder nicht. Bei dieser Entscheidung wiegen jedoch sicherlich andere Aspekte als die Finanzierung schwerer. Trotz alledem ist es richtig und wichtig, sich über hierüber Gedanken zu machen und eine ausgeglichene Finanzierung durch Zuschüsse, Elternbeiträge und allgemeinen Deckungsmitteln sicher zu stellen.

¹ Weitere Angebote bspw. die Ferienbetreuung durch das Waldhaus, die Betreuung von Jugendlichen im Jugendhaus, die Schulsozialarbeit werden hier nicht beleuchtet.

Wirft man einen Blick auf die Ergebnisse der Jahresrechnung 2018 können für die einzelnen Angebote folgende Kostendeckungsgrade (KDG) erzielt werden.² Des Weiteren zeigt die Tabelle den Deckungsbeitrag (DB) auf, welcher durch die Beiträge erzielt wird.³

	Kindergarten	Hort	GTB Schule	Kernzeit
Einnahmen	1.691.335,68 €	238.998,30 €	24.681,59 €	82.745,50 €
Ausgaben	3.823.345,83 €	284.385,85 €	198.344,16 €	167.329,65 €
Abmangel	2.132.010,15 €	45.387,55 €	173.662,57 €	84.584,15 €
KDG	44,24%	84,04%	12,44%	49,45%
Beiträge	509.070,30 €	211.252,30 €	3.542,00 €	52.265,25 €
DB Beiträge	13,31%	74,28%	1,79%	31,23%

Die hier berechneten Deckungsbeiträge werden sehr gerne bei der Verwaltung abgefragt. Diese können jedoch nicht wirklich miteinander verglichen werden. Die Ausgaben im Kindergartenbereich umfassen hohe kalkulatorische Kosten (Zinsen und Abschreibungen). Diese Werte werden bei den anderen Einrichtungen, da diese Angebote in den Schulhäusern stattfinden, nicht berechnet. Hier beinhalten die Ausgaben lediglich die Bewirtschaftungskosten an die jeweilige Schule, welche jedoch deutlich niedriger ausfallen.

Bei den Beiträgen im Hortbereich fließen die Leistungen des Landratsamtes zur „Hilfe zur Erziehung“ ein. Hier werden die tatsächlichen Kosten vom Landratsamt zu 100 % ersetzt. Dies führt zu einer prozentualen Steigerung der Deckungsbeiträge.

Um aufzuzeigen, welche Ein- und Ausgabenpositionen es in den jeweiligen Betreuungsreichen gibt und welchen prozentualen Anteil diese ausmachen, liegen dieser Unterlage entsprechende Ausdrücke der Haushaltsplanung 2020 bei.⁴

² Die Einnahmen und Ausgaben sind um die Spendenbeträge im Verwaltungshaushalt gekürzt. Die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde den Waldkindergarten betreffend, wurden berücksichtigt.

³ Sozialpassbeiträge wurden hierbei als Elternbeiträge angesetzt. Diese Einnahmen werden jedoch ebenfalls aus den allgemeinen Deckungsmitteln finanziert.

⁴ Die Jahresrechnung 2019 befindet sich noch im Entwurfsstatus. Daher liegen dieser Unterlage die Ergebnisse 2018 bei.

2 Elternbeiträge/Gebühren

Ein fester Bestandteil der jährlichen Kindergartenbedarfsplanung stellt in der Regel die Anpassung sämtlicher Gebühren im Kinderbetreuungsbereich dar. Diese Gebühren orientieren sich in der Gemeinde Weil im Schönbuch seit Jahren an den von den Kirchen und kommunalen Landesverbänden empfohlenen Landesrichtsätzen, welche mittlerweile jedes Jahr neu vorgelegt werden. D.h. es findet keine tatsächliche Kalkulation mehr statt. Ziel der Landesrichtsätze ist es regelmäßig, einen Deckungsgrad der Ausgaben durch Beiträge von rd. 20 % zu erzielen. Dieses Ziel konnte jedoch in Weil im Schönbuch durch die Übernahme dieser Richtsätze nicht immer erzielt werden.

Für das Kindergartenjahr 2020/2021 haben sich die Vertreter des Gemeindetages, Städtetages und der Kirchen vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie darauf verständigt, nur eine moderate Erhöhung zu empfehlen, die hinter der tatsächlichen Kostensteigerung zurückbleibt, um so zwar einerseits die Einnahmeausfälle nicht zu groß werden zu lassen, andererseits aber auch die Eltern nicht über Gebühr zu belasten. Sie sehen es angesichts der erheblich rückläufigen Steuereinnahmen als geboten, eine ansteigende Kostenentwicklung mit einer moderaten Anpassung der Elternbeiträge zu berücksichtigen.

Da das Angebot im Kinderbetreuungsbereich in den vergangenen Jahren immer weiter ausdifferenziert wurde, entstanden auch immer weitere Tarife. Die Verwaltung versucht, diese Vielfalt an Gebühren/Tarifen so übersichtlich als möglich darzustellen. In dieser Vorlage werden die Gebühren nach Einrichtungen und Betreuungsangeboten aufgliedert.

Generell gelten für alle Gebühren die Regelungen aus den Richtlinien des Sozial- und Familienpasses. D.h. Inhaber/Inhaberinnen eines Sozial- und Familienpasses der Gemeinde Weil im Schönbuch erhalten 50 % Ermäßigung auf alle Gebühren im Bereich der Kinderbetreuung und beim Mittagessen. Diese Gebühren werden daher im Folgenden nicht separat ausgewiesen.

Des Weiteren wird seit Jahren geregelt, dass bei einem Besuch von drei oder mehr Kindern einer Familie des Kindergartens/einer Kindertagesstätte, das dritte und jedes weitere Kind gebührenfrei sind.

Besuchen zwei oder mehr Kindern einer Familie gleichzeitig die Ganztagesbetreuung (im Hort und/oder in der Kindertagesstätte), reduziert sich die Gebühr für die Ganztagesbetreuung für das zweite und jede weitere Kind (niedrigere Gebühr) um die Hälfte.

Die Gebühren in Weil im Schönbuch werden 11 Monate im Jahr berechnet. Der August ist gebührenfrei. Im Durchschnitt bleiben die Einrichtungen der Gemeinde an 26 Werktagen im Jahr geschlossen.

2.1 Kindergärten, Kindertagesstätten, Tageseltern

Insbesondere im Kindergartenbereich existiert mittlerweile eine Vielzahl an verschiedenen Angeboten und Tarifen. Entsprechend der Landesrichtsätze unterliegen die Gebühren der Gemeinde Weil im Schönbuch einer sogenannten familienbezogenen Sozialstaffelung. D.h., dass bei der Festsetzung der Gebühren die Anzahl der im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden. Ziel dieser Staffelung ist es, Familien mit mehreren Kindern zu entlasten.

Um die einzelnen Gebühren detailliert darzustellen, werden diese in der Vorlage nochmals

unterteilt in Gebühren für Kinder über 3 Jahre, Gebühren für Kinder zwischen 2 und 3 Jahre und Gebühren für Kinder im Krippenbereich (zwischen 1 und 2 Jahre).

2.1.1 Kinder über 3 Jahre

Die Gebühren im Kindergarten-/Kindertagesstättenbereich werden laufend aufgeteilt in vier verschiedene „Hauptbetreuungsarten“. Hinzu kommt für diese Kinder das Angebot einer Ferienbetreuung. Auch dieses muss gebührenmäßig geregelt werden.

2.1.1.1 Regelbetreuung

Für Kinder über drei Jahre werden ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 zwei verschiedene Regelbetreuungen angeboten. Die reguläre Regelbetreuung mit 30 Stunden Betreuung pro Woche und die Regelbetreuung plus mit 32,25 Stunden Betreuung pro Woche. Die erweiterte Regelbetreuung mit 34 Betreuungsstunden pro Woche wird nach dem Beschluss des Gemeinderates vom 30.06.2020 durch das Angebot Verlängerte Öffnungszeit Plus mit 35 Stunden abgelöst.

Die Gebühren für die reguläre Regelbetreuung werden seit Jahren aus den Landesrichtsätzen übernommen. Hier ergeben sich 2020/2021 folgende Änderungen:

	1-Kind-Familie	2-Kind-Familie	3-Kind-Familie	4/Mehr-Kind-F.
2019/2020	128,00 €	98,00 €	65,00 €	22,00 €
2020/2021	130,00 €	100,00 €	67,00 €	22,00 €

Die Gebühren für die Regelbetreuung plus entsprechen den Gebühren für die Betreuung in den verlängerten Öffnungszeiten. Stundenmäßig ist die Betreuung in den verlängerten Öffnungszeiten in Weil im Schönbuch mit dieser Betreuungsart vergleichbar. Im Gegenzug zur Regelbetreuung besucht das Kind bei einer Betreuung in den verlängerten Öffnungszeiten die Einrichtung am Stück. Bei der Regelbetreuung gibt es eine Betreuung am Morgen und am Nachmittag, welche durch eine Mittagspause unterbrochen wird. Bei der Regelbetreuung plus handelt es sich um ein auf Wunsch der Eltern eingeführtes Sonderangebot.

	1-Kind-Familie	2-Kind-Familie	3-Kind-Familie	4/Mehr-Kind-F.
2019/2020	160,00 €	123,00 €	81,00 €	28,00 €
2020/2021	163,00 €	125,00 €	84,00 €	28,00 €

2.1.1.2 Betreuung in den verlängerten Öffnungszeiten

Die Gebühren für die Betreuung in den verlängerten Öffnungszeiten werden ebenfalls seit Jahren aus den Landesrichtsätzen übernommen. Hier schlagen die Richtsätze vor, auf die Regelbetreuungsgebühren einen Aufschlag von 25 % zu erheben. Die Richtsätze gehen hier jedoch von einer Betreuung von bis zu sechs Stunden am Tag, d.h. 30 Betreuungsstunden pro Woche aus. In Weil im Schönbuch werden 32,5 Betreuungsstunden pro Woche angebo-

ten. Die Verwaltung schlägt dem Gremium vor, von der bisherigen Berechnungsweise nicht abzuweichen, weist jedoch der Vollständigkeit halber fiktive Gebühren für das Jahr 2020/2021 aus, die auf 32,5 Stunden berechnet sind.

	1-Kind-Familie	2-Kind-Familie	3-Kind-Familie	4/Mehr-Kind-F.
2019/2020	160,00 €	123,00 €	81,00 €	28,00 €
2020/2021	163,00 €	125,00 €	84,00 €	28,00 €
<i>2020/2021 fiktiv</i>	<i>176,00 €</i>	<i>135,00 €</i>	<i>91,00 €</i>	<i>31,00 €</i>

Die Verlängerten Öffnungszeiten Plus mit 35 Stunden sind ein neues Angebot ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 im Kindergarten Neuweiler. Die Berechnung sollte konsequenterweise der Berechnung der Gebühr für die normale Verlängerte Öffnungszeit (VÖ) folgen mit 25 % Zuschlag zur Regelbetreuung und die Mehrstunden berücksichtigen.

Die Verwaltung schlägt vor, die Variante zu wählen, die für die Gebührenzahler günstiger ist. Darin wird die Gebühr VÖ durch die tatsächlich in der Gemeinde angebotenen 32,5 Betreuungsstunden geteilt und auf die angebotenen 35 Stunden hochgerechnet. Alternativ wird auch die Berechnung mit Berücksichtigung der 30 Betreuungsstunden, die den Landesrichtsätzen zugrunde liegen, dargestellt.

	1-Kind-Familie	2-Kind-Familie	3-Kind-Familie	4/Mehr-Kind-F.
2019/2020	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot
2020/2021	175,00 €	135,00 €	90,00 €	30,00 €
<i>2020/2021 alternativ</i>	<i>190,00 €</i>	<i>146,00 €</i>	<i>98,00 €</i>	<i>32,00 €</i>

2.1.1.3 Ganztagesbetreuung

Die Angebote im Ganztagesbereich wurden immer wieder verändert. Seit ein paar Jahren bietet die Gemeinde Ganztagesbetreuung wahlweise an fünf oder drei Tagen bis 15 oder 17 Uhr an. Da es für die Ganztagesbetreuung keine Empfehlungen aus den Landesrichtsätzen gibt, wurden die Gebühren vor drei Jahren von der Verwaltung neu berechnet. Diese sind vertretbar, befinden sich jedoch immer noch im oberen Gebührenbereich. 2019/2020 wurden die Gebühren im Ganztagesbereich nur zu 50 % der prozentualen Fortschreibung der Landesrichtsätze fortgeschrieben. Die Verwaltung empfiehlt, dies 2020/2021 nochmals so zu handhaben und statt mit 1,9 % nur mit 0,95 % fortzuschreiben.

Hieraus ergeben sich folgende Gebühren:

		1-Kind-Familie	2-Kind-Familie	3-Kind-Familie	4/Mehr-Kind-Fa.
3-Tage-Woche, 15 Uhr (37 h)	2019/2020	284,00 €	257,00 €	170,00 €	50,00 €
	2020/2021	287,00 €	260,00 €	171,00 €	51,00 €
5-Tage-Woche, 15 Uhr (40 h)	2019/2020	307,00 €	278,00 €	184,00 €	54,00 €
	2020/2021	310,00 €	281,00 €	185,00 €	55,00 €

		1-Kind-Familie	2-Kind-Familie	3-Kind-Familie	4/Mehr-Kind-Fa.
3-Tage-Woche, 17 Uhr (43 h)	2019/2020	331,00 €	299,00 €	197,00 €	58,00 €
	2020/2021	334,00 €	302,00 €	199,00 €	59,00 €
5-Tage-Woche, 17 Uhr (50 h)	2019/2020	384,00 €	347,00 €	229,00 €	68,00 €
	2020/2021	388,00 €	351,00 €	232,00 €	68,00 €

2.1.1.4 TAKKI plus

TAKKI plus beinhaltet, dass die Kinder auch mit Vollendung des dritten Lebensjahres noch für einen sinnvollen Übergang für einen kurzen Zeitraum bei ihrer Tagespflegeperson weiter betreut werden können. Es zeichnet sich hier ab, dass der Landkreis für TAKKI plus das Angebot und die Gebührenabrechnung übernehmen wird. Insoweit erfolgt die Gebührenfestsetzung rein vorsorglich, falls weiterhin Bedarf auf Gemeindeebene bestehen sollte.

Die TAKKI-Gebühren sollen vergleichbar zu den Gebühren im Kindergarten sein. Da die TAKKI-Betreuung wesentlich flexibler ist als die Betreuung in der Einrichtung (kein festes Zeitfenster, es werden tatsächlich nur die Stunden bezahlt, die in Anspruch genommen werden, ...) und die meisten Betreuungen sich im Bereich der verlängerten Öffnungszeiten abspielen, hat die Verwaltung die Gebühren anhand der VÖ-Sätze berechnet. Die TAKKI-Sätze beziehen sich auf Betreuungsstunden.

	1-Kind-Familie	2-Kind-Familie	3-Kind-Familie	4/Mehr-Kind-F.
2019/2020	1,14 €	0,88 €	0,58 €	0,20 €
2020/2021	1,16 €	0,89 €	0,60 €	0,20 €

2.1.1.5 Ferienbetreuung

Für Kinder über drei Jahre wird seit Jahren in einem Kindergarten der Gemeinde eine Ferienbetreuung angeboten. Diese Betreuung entspricht von den Betreuungsstunden der Regelbetreuung und kann wochenweise gebucht werden. Entsprechend wird hier für jede Betreuungswoche 25 % der Regelbetreuungsgebühr berechnet.

	1-Kind-Familie	2-Kind-Familie	3-Kind-Familie	4-u.-Mehr-Kindf.
2019/2020	32,00 €	24,50 €	16,25 €	5,50 €
2020/2021	32,50 €	25,00 €	16,75 €	5,50 €

2.1.2 Kinder zwischen 2 und 3 Jahren

Die Angebote für Kinder zwischen zwei und drei Jahre reduzieren sich gegenüber den Angeboten für Kinder über drei Jahre um die erweiterte Regelbetreuung und die Ferienbetreuung. Statt TAKKI plus wird TAKKI angeboten.

Für die Betreuung von unter dreijährigen Kindern in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter drei Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Betreuungsplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund ist ein Zuschlag von 100 % gerechtfertigt und wird seit Jahren in Weil im Schönbuch bei der Berechnung so umgesetzt. Dies geht auch aus den Empfehlungen hervor.

2.1.2.1 Regelbetreuung

Hier wird auf die Ausführungen bei den Kindern über drei Jahre unter der Ziffer 2.1.1.1 verwiesen.

Reguläre Regelbetreuung:

	1-Kind-Familie	2-Kind-Familie	3-Kind-Familie	4/Mehr-Kind-F.
2019/2020	256,00 €	196,00 €	130,00 €	44,00 €
2020/2021	260,00 €	200,00 €	134,00 €	44,00 €

Regelbetreuung plus:

	1-Kind-Familie	2-Kind-Familie	3-Kind-Familie	4/Mehr-Kind-F.
2019/2020	320,00 €	245,00 €	163,00 €	55,00 €
2020/2021	325,00 €	250,00 €	168,00 €	55,00 €

2.1.2.2 Betreuung in den verlängerten Öffnungszeiten

Hier wird ebenfalls auf die Ausführungen bei den Kindern über drei Jahren unter der Ziffer 2.1.1.2 verwiesen.

verlängerte Öffnungszeiten (32,5 Stunden)

	1-Kind-Familie	2-Kind-Familie	3-Kind-Familie	4/Mehr-Kind-F.
2019/2020	320,00 €	245,00 €	163,00 €	55,00 €
2020/2021	325,00 €	250,00 €	168,00 €	55,00 €
<i>2020/2021 fiktiv</i>	<i>352,00 €</i>	<i>271,00 €</i>	<i>182,00 €</i>	<i>59,00 €</i>

verlängerte Öffnungszeiten Plus (35 Stunden)

Beim Verwaltungsvorschlag wird die VÖ-Gebühr von 32,5 Stunden auf 35 Stunden hochgerechnet. Die Alternativberechnung berücksichtigt, dass die Landesempfehlung von 30 Stunden ausgeht und rechnet davon ausgehend auf 35 Stunden hoch.

	1-Kind-Familie	2-Kind-Familie	3-Kind-Familie	4/Mehr-Kind-F.
2019/2020	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot
2020/2021	350,00 €	269,00 €	180,00 €	59,00 €
<i>2020/2021 alternativ</i>	<i>379,00 €</i>	<i>292,00 €</i>	<i>195,00 €</i>	<i>64,00 €</i>

2.1.2.3 Ganztagesbetreuung

Es wird auf die Ausführungen bei den Kindern über drei Jahren unter der Ziffer 2.1.1.3 verwiesen.

		1-Kind-Familie	2-Kind-Familie	3-Kind-Familie	4/Mehr-Kind-Fa.
3-Tage-Woche, 15 Uhr (37 h)	2019/2020	350,00 €	266,00 €	176,00 €	58,00 €
	2020/2021	353,00 €	269,00 €	178,00 €	58,00 €
5-Tage-Woche, 15 Uhr (40 h)	2019/2020	378,00 €	288,00 €	191,00 €	63,00 €
	2020/2021	382,00 €	290,00 €	193,00 €	63,00 €
3-Tage-Woche, 17 Uhr (43 h)	2019/2020	407,00 €	309,00 €	205,00 €	67,00 €
	2020/2021	411,00 €	312,00 €	207,00 €	68,00 €
5-Tage-Woche, 17 Uhr (50 h)	2019/2020	473,00 €	360,00 €	238,00 €	78,00 €
	2020/2021	477,00 €	363,00 €	241,00 €	79,00 €

2.1.2.4 TAKKI

Es wird auf die Ausführungen bei den Kindern über drei Jahren unter der Ziffer 2.1.1.4 verwiesen.

	1-Kind-Familie	2-Kind-Familie	3-Kind-Familie	4/Mehr-Kind-F.
2019/2020	2,29 €	1,75 €	1,16 €	0,39 €
2020/2021	2,33 €	1,79 €	1,20 €	0,39 €

2.1.3 Kinder zwischen 1 und 2 Jahren

Seit ein paar Jahren werden von den Landesverbänden auch Empfehlungen für die Gebühren der Krippenbetreuung ausgegeben. Diese Richtsätze orientieren sich grundsätzlich an einem Deckungsgrad von 20 % der voraussichtlichen Betriebsausgaben bei einer Betreuungszeit von sechs Stunden. Dies entspricht einer Betreuung mit 30 Betreuungsstunden pro Woche.

Auch hier gelten die Ausführungen zum nur moderaten Anpassungsvorschlag für das Kindergartenjahr 2020/2021 unter Ziffer 2.

Im Krippenbereich werden keine Regelbetreuung und keine Ferienbetreuung angeboten.

2.1.3.1 Betreuung in den verlängerten Öffnungszeiten

In Weil im Schönbuch wird eine Betreuung von Kindern zwischen ein und zwei Jahren im Krippenbereich in den verlängerten Öffnungszeiten und im Ganztagsbereich angeboten.

In den letzten Jahren wurden die Landes-Richtsätze (LRS) mit einem 25 %-igen Aufschlag als Gebühren für die Betreuung in den verlängerten Öffnungszeiten im Krippenbereich festgesetzt. Die Verwaltung hält diesen Aufschlag für legitim und empfiehlt, auch im kommenden Kindergartenjahr daran festzuhalten. Der Vollständigkeit halber, weist die Verwaltung auch hier fiktiv die anderen Beiträge aus.

	1-Kind-Familie	2-Kind-Familie	3-Kind-Familie	4/Mehr-Kind-F.
2019/2020	470,00 €	349,00 €	238,00 €	94,00 €
2020/2021	480,00 €	356,00 €	241,00 €	95,00 €
2020/2021 LRS ⁵	384,00 €	285,00 €	193,00€	76,00 €
2020/2021 LRS fiktiv ⁶	416,00 €	309,00 €	209,00 €	82,00 €

Zum neuen Tarif verlängerte Öffnungszeiten Plus wird auf die Erläuterungen unter Ziffer 2.1.1.2 verwiesen

	1-Kind-Familie	2-Kind-Familie	3-Kind-Familie	4/Mehr-Kind-F.
2019/2020	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot
2020/2021	517,00 €	384,00 €	260,00 €	102,00 €
2020/2021 alternativ ⁷	560,00 €	416,00 €	281,00€	111,00 €

2.1.3.2 Ganztagesbetreuung

Es wird auf die Ausführungen bei den Kindern über drei Jahren unter der Ziffer 2.1.1.3 verwiesen.

⁵ LRS = Landesrichtsätze

⁶ LRS / 30 Betreuungsstunden x 32,5 Betreuungsstunden

⁷ (LRS + 25 %) / 30 Betreuungsstunden x 35 Betreuungsstunden

		1-Kind-Familie	2-Kind-Familie	3-Kind-Familie	4/Mehr-Kind-Fa.
3-Tage-Woche, 15 Uhr (37 h)	2019/2020	513,00 €	382,00 €	259,00 €	103,00 €
	2020/2021	518,00 €	385,00 €	261,00 €	104,00 €
5-Tage-Woche, 15 Uhr (40 h)	2019/2020	555,00 €	413,00 €	280,00 €	111,00 €
	2020/2021	560,00 €	417,00 €	282,00 €	112,00 €
3-Tage-Woche, 17 Uhr (43 h)	2019/2020	597,00 €	444,00 €	301,00 €	119,00 €
	2020/2021	602,00 €	448,00 €	304,00 €	120,00 €
5-Tage-Woche, 17 Uhr (50 h)	2019/2020	694,00 €	516,00 €	350,00 €	139,00 €
	2020/2021	700,00 €	521,00 €	353,00 €	140,00 €

2.1.3.3 TAKKI

Es wird auf die Ausführungen bei den Kindern über drei Jahren unter der Ziffer 2.1.1.4 verwiesen.

	1-Kind-Familie	2-Kind-Familie	3-Kind-Familie	4/Mehr-Kind-F.
2019/2020	3,36 €	2,50 €	1,70 €	0,67 €
2020/2021	3,43 €	2,55 €	1,73 €	0,68 €

2.2 Hort

Die Hortgebühren wurden vor vielen Jahren kalkuliert. In den letzten Jahren wurden diese dann immer prozentual entsprechend der Landesrichtsätze fortgeschrieben. Die Hortgebühren für eine Betreuung bereits in den Morgenstunden ab 7 Uhr berechnen sich aus einem Mischsatz aus der Hortgebühr für eine Betreuung ab 12 Uhr und der Betreuung in der Kernzeit.

Im Hort werden zu einem kleinen Anteil auch Kinder betreut, welche Hilfe zur Erziehung benötigen. Hierfür wurde weiteres Personal mit entsprechenden Befähigungen eingestellt. Die Beiträge für diese Kinder zzgl. 100 % der Kosten werden vom Landkreis übernommen. Der unter Ziffer 1 ausgewiesene Deckungsgrad durch Gebühren ist daher nicht voll aussagefähig.

Die Hortgebühren unterliegen nur zum Teil der unter Ziffer 2.1 angesprochenen familienbezogenen Sozialstaffelung. Um schwächer gestellte Familien zu unterstützen, werden hier gesonderte Tarife für alleinerziehende Elternteile angeboten. Zudem gilt die 50 %-Ermäßigung nach dem Sozial- und Familienpass der Gemeinde.

Der Hort hat in den Sommerferien drei Wochen geschlossen. In der restlichen Ferienzeit findet eine Betreuung statt. Für diese Betreuungszeit wird für Kinder, für die eine Hortbetreuung regelmäßig gebucht wird, keine separate Gebühr erhoben.

Bei einer Fortschreibung der bisherigen Gebühren um 1,9 % ergeben sich im Hortbereich folgende Gebühren für das Schuljahr 2020/2021:

		1-Kind-Familie	2-Kind-Familie	3-Kind-Familie	4/Mehr-Kind-Fa.
5-Tage-Woche, ab 12 Uhr	2019/2020	395,00 €	395,00 €	395,00 €	395,00 €
	2020/2021	403,00 €	403,00 €	403,00 €	403,00 €

		1-Kind-Familie	2-Kind-Familie	3-Kind-Familie	4/Mehr-Kind-Fa.
3-Tage-Woche, ab 12 Uhr	2019/2020	237,00 €	237,00 €	237,00 €	237,00 €
	2020/2021	242,00 €	242,00 €	242,00 €	242,00 €
5-Tage-Woche, ab 7 Uhr	2019/2020	432,00 €	423,00 €	423,00 €	409,00 €
	2020/2021	440,00 €	431,00 €	431,00 €	417,00 €
5-Tage-Woche, ab 7 Uhr, alleinerziehend	2019/2020	412,00 €	402,00 €	402,00 €	396,00 €
	2020/2021	420,00 €	410,00 €	410,00 €	404,00 €
3-Tage-Woche, ab 7 Uhr	2019/2020	259,00 €	254,00 €	254,00 €	245,00 €
	2020/2021	264,00 €	258,00 €	258,00 €	250,00 €
3-Tage-Woche, ab 7 Uhr, alleinerziehend	2019/2020	247,00 €	241,00 €	241,00 €	238,00 €
	2020/2021	252,00 €	246,00 €	246,00 €	242,00 €

2.3 Kernzeitbetreuung

Für die Gebühren der Kernzeit gelten die gleichen Aussagen wie für die Gebühren des Hortes. Daher wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2 verwiesen.

		1-Kind-Familie	2-Kind-Familie	3-Kind-Familie	4/Mehr-Kind-Fa.
Kernzeitbetreuung	2019/2020	73,00 €	55,00€	55,00 e	27,00 €
	2020/2021	75,00 €	56,00€	56,00 e	28,00 €
Kernzeitbetreuung, alleinerziehend	2019/2020	55,00 €	27,00 €	27,00 €	0,00 €
	2020/2021	56,00 €	28,00 €	28,00 €	0,00 €

2.4 Ganztagesbetreuung an der Schule

Seit Einführung der Gemeinschaftsschule zum Schuljahr 2013/2014 findet die Ganztagesbetreuung drei Tage in gebundener und zwei Tage in offener Form statt. Für die Betreuung in der gebundenen Form können keine Benutzungsgebühren erhoben werden.

Die Gebühren belaufen sich pro Wochentag und Monat seit dem Schuljahr 2018/2020 auf 14,00 €. Diese Gebühren sollen prozentual gemäß den Landesrichtsätzen um 1,9 % fortgeschrieben werden. Durch die Rundung auf volle Euro ergab sich vom Schuljahr 2018/2019 auf 2019/2020 keine Erhöhung. Bei der Fortschreibung würden sich die Gebühren im Schuljahr 2020/2021 auf 15,00 € pro Wochentag und Monat belaufen.⁸

⁸ Die Gebühren werden gerundet. Im Jahr 2018/2019 von 13,96 auf 14,00 € und im Jahr 2019/2020 von 14,41 € ebenfalls auf 14,00 €. 2020/2021 ergeben sich 14,68 €.

3 Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnungen

3.1 Kindergartenbenutzungs- und Kindergartengebührenordnung

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Weil im Schönbuch und die Erhebung von Gebühren (Kindergartenbenutzungs- und Kindergartengebührenordnung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG9) und § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetz hat der Gemeinderat der Gemeinde Weil im Schönbuch am 21. Juli 2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Weil im Schönbuch und der Erhebung von Gebühren vom 24. April 2018 beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

§ 13 Absatz 2 der Kindergartenbenutzungs- und Kindergartengebührenordnung erhält folgende Fassung:

§ 13 Gebührenhöhe

(2) Höhe der Gebührensätze ab Kindergartenjahr 2020/2021 je Betreuungsplatz im Einzelnen:

Kinder über 3 Jahre	1-Kind-Familie	2-Kind-Familie	3-Kind-Familie	4-u.-Mehr-Kind-Fam.
Regelbetreuung (30 h)	130,00 €	100,00 €	67,00 €	22,00 €
Regelbetreuung plus (32,25 h)	163,00 €	125,00 €	84,00 €	28,00 €
Verlängerte Öffnungszeiten (32,5 h)	163,00 €	125,00 €	84,00 €	28,00 €
Verlängerte Öffnungszeiten Plus (35 h)	175,00 €	135,00 €	90,00 €	30,00 €
Ganztagesbetreuung (37 h) 3-Tage-Woche, 15 Uhr	287,00 €	260,00 €	171,00 €	51,00 €
Ganztagesbetreuung (40 h) 5-Tage-Woche, 15 Uhr	310,00 €	281,00 €	185,00 €	55,00 €
Ganztagesbetreuung (43 h) 3-Tage-Woche, 17 Uhr	334,00 €	302,00 €	199,00 €	59,00 €
Ganztagesbetreuung (50 h) 5-Tage-Woche, 17 Uhr	388,00 €	351,00 €	232,00 €	68,00 €
TAKKI plus (pro Stunde)	1,16 €	0,89 €	0,60 €	0,20 €
Ferienbetreuung (pro Woche)	32,50 €	25,00 €	16,75 €	5,50 €

Kinder zwischen 2 und 3 Jahre	1-Kind-Familie	2-Kind-Familie	3-Kind-Familie	4-u.-Mehr-Kind-Fam.
Regelbetreuung (30 h)	260,00 €	200,00 €	134,00 €	44,00 €
Regelbetreuung plus (32,25 h)	325,00 €	250,00 €	168,00 €	55,00 €
Verlängerte Öffnungszeiten (32,5 h)	325,00 €	250,00 €	168,00 €	55,00 €
Verlängerte Öffnungszeiten Plus (35 h)	350,00 €	269,00 €	180,00 €	59,00 €
Ganztagesbetreuung (37 h) 3-Tage-Woche, 15 Uhr	353,00 €	269,00 €	178,00 €	58,00 €
Ganztagesbetreuung (40 h) 5-Tage-Woche, 15 Uhr	382,00 €	290,00 €	193,00 €	63,00 €
Ganztagesbetreuung (43 h) 3-Tage-Woche, 17 Uhr	411,00 €	312,00 €	207,00 €	68,00 €
Ganztagesbetreuung (50 h) 5-Tage-Woche, 17 Uhr	477,00 €	363,00 €	241,00 €	79,00 €
TAKKI (pro Stunde)	2,33 €	1,79 €	1,20 €	0,39 €

Kinder zwischen 1 und 2 Jahre	1-Kind-Familie	2-Kind-Familie	3-Kind-Familie	4-u.-Mehr-Kind-Fam.
Verlängerte Öffnungszeiten (32,5 h)	480,00 €	356,00 €	241,00 €	95,00 €
Verlängerte Öffnungszeiten Plus (35 h)	517,00 €	384,00 €	260,00 €	102,00 €
Ganztagesbetreuung (37 h) 3-Tage-Woche, 15 Uhr	518,00 €	385,00 €	261,00 €	104,00 €
Ganztagesbetreuung (40 h) 5-Tage-Woche, 15 Uhr	560,00 €	417,00 €	282,00 €	112,00 €
Ganztagesbetreuung (43 h) 3-Tage-Woche, 17 Uhr	602,00 €	448,00 €	304,00 €	120,00 €
Ganztagesbetreuung (50 h) 5-Tage-Woche, 17 Uhr	700,00 €	521,00 €	353,00 €	140,00 €
TAKKI (pro Stunde)	3,43 €	2,55 €	1,73 €	0,68 €

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2020 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund von Vorschriften der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Weil im Schönbuch geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung von Satzungen verletzt sind.

Ausgefertigt
Weil im Schönbuch, den 21.07.2020

Wolfgang Lahl
Bürgermeister

3.2 Benutzungs- und Gebührenordnung für den Hort

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Horts an der Gemeinschaftsschule der Gemeinde Weil im Schönbuch und die Erhebung von Gebühren (Benutzungs- und Gebührenordnung für den Hort)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weil im Schönbuch am 21. Juli 2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Horts an der Gemeinschaftsschule Weil im Schönbuch und der Erhebung von Gebühren vom 24. April 2018 beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

§ 11 Absatz 2 der Benutzungs- und Gebührenordnung für den Hort erhält folgende Fassung:

§ 11 Gebührenhöhe

(2) Höhe der Gebührensätze ab dem Schuljahr 2020/2021 je Betreuungsplatz im Einzelnen:

	1-Kind-Familie	2-Kind-Familie	3-Kind-Familie	4-u.-Mehr-Kind-Familie
5-Tage-Woche, ab 12 Uhr	403,00 €	403,00 €	403,00 €	403,00 €
3-Tage-Woche, ab 12 Uhr	242,00 €	242,00 €	242,00 €	242,00 €
5-Tage-Woche, ab 7 Uhr	440,00 €	431,00 €	431,00 €	417,00 €
5-Tage-Woche, ab 7 Uhr, alleinerziehend	420,00 €	410,00 €	410,00 €	404,00 €
3-Tage-Woche, ab 7 Uhr	264,00 €	258,00 €	258,00 €	250,00 €
3-Tage-Woche, ab 7 Uhr, alleinerziehend	252,00 €	246,00 €	246,00 €	242,00 €

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2020 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund von Vorschriften der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Weil im Schönbuch geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung von Satzungen verletzt sind.

Ausgefertigt
Weil im Schönbuch, den 21.07.2020

Wolfgang Lahl
Bürgermeister

3.3 Kernzeitgebühren- und -benutzungsordnung

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Kernzeitbetreuung in der Gemeinde Weil im Schönbuch und die Erhebung von Gebühren (Kernzeitgebühren- und -benutzungsordnung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weil im Schönbuch am 21. Juli 2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Horts an der Gemeinschaftsschule Weil im Schönbuch und der Erhebung von Gebühren vom 24. April 2018 beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

§ 6 Absatz 2 der Kernzeitgebühren- und -benutzungsordnung erhält folgende Fassung:

§ 6 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren werden ab dem Schuljahr 2020/2021 je Betreuungsplatz wie folgt festgesetzt:

	1-Kind-Familie	2-Kind-Familie	3-Kind-Familie	4-u.-Mehr-Kind-Familie
Kernzeitbetreuung	75,00 €	56,00 €	56,00 €	28,00 €
Kernzeitbetreuung, alleinerziehend	56,00 €	28,00 €	28,00 €	0,00 €

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2020 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund von Vorschriften der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Weil im Schönbuch geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung von Satzungen verletzt sind.

Ausgefertigt
Weil im Schönbuch, den 21.07.2020

Wolfgang Lahl
Bürgermeister

4 Auszüge aus dem Haushaltsplan 2020